

GENUSSRECHTSBEDINGUNGEN

der
imd BIOTECH GmbH
mit dem Sitz in Wien

§ 1

Angebot von Genussrechten

- (1) Entsprechend dem diesbezüglichen Gesellschafterbeschluss begibt die imd BIOTECH GmbH, Muthgasse 11/Stiege 2/1. Stock, 1190 Wien, eingetragen im Firmenbuch des Handelsgerichts Wien unter der Firmenbuchnummer FN 549553 t (die „**Emittentin**“) Genussrechtskapital im Gesamtnominale von bis zu EUR 5.147 zerlegt in bis zu 5.147 Genussrechte im Nominale von je EUR 1 gegen Leistung von Zeichnungsbeträgen durch die Genussrechtsinhaber:innen (die „**Genussrechte**“ bzw einzeln ein „**Genussrecht**“). Die endgültige Anzahl der auszugebenden Genussrechte und das daraus resultierende Gesamtnominale des Genussrechtskapitals werden nach Maßgabe der in diesem § 1 festgelegten Berechnungen ermittelt, wobei das Gesamtnominale der Genussrechte bei Vollplatzierung des Angebots 8,96% des Gesamtkapitals der Emittentin (wie in § 2 Abs 1 definiert) entsprechen würde. Gleichzeitig mit diesem Angebot an unverbrieften Genussrechten in Österreich und Slowenien bietet die Emittentin diese in Deutschland in Form von E-Wertpapieren verbrieft als Genussrechte mit analoger Gestaltung an. Das Angebot beschränkt die Emittentin auf einen Bruttoemissionserlös in Höhe von maximal EUR 1.809.000. Die Emittentin ist zudem berechtigt, sämtliche über einen Bruttoemissionserlös in Höhe von EUR 482.000 hinausgehende Zeichnungsbeträge nach ihrem Ermessen zu kürzen oder einzelne Zeichnungen zurückzuweisen. Klarstellend wird festgehalten, dass die Zuteilung unter den Zeichner:innen ebenso im freien Ermessen der Emittentin steht. Es werden jedoch aus den Angeboten insgesamt nur so viele Zeichnungen von der Emittentin angenommen, dass nach Annahme der Angebote und Ausgabe der Genussrechte bei der Emittentin ein Genussrechtskapital in Höhe von höchstens EUR 5.147 besteht, was bei einem Stammkapital von EUR 52.313,72 der Emittentin zu einem Gesamtkapital von maximal EUR 57.460,72 führt.
- (2) Bei den Genussrechten handelt es sich um unbesicherte, nicht verbrieft, eigenkapitalähnliche Genussrechte der Emittentin, welche nach Maßgabe der §§ 2 bis 4 eine schuldrechtliche Beteiligung am Gewinn und Verlust sowie am Vermögen der Emittentin verkörpern. Nachschüsse, nachträgliche Leistungen, Verlustabdeckungen, allfällige Haftungen oder ähnliche Verpflichtungen sind für die Inhaber:innen der Genussrechte (die „**Genussrechtsinhaber:innen**“) ausdrücklich ausgeschlossen. Die Genussrechte räumen kein Stimmrecht und keine sonstigen mitgliedschaftlichen Rechte ein. Insbesondere stehen den

Genussrechtsinhaber:innen nicht die im Gesetz über Gesellschaften mit beschränkter Haftung eingeräumten Rechte und bei der Ausgabe von neuen Geschäftsanteilen bzw weiteren Genussrechten der Emittentin auch kein Bezugsrecht zu. Die Emittentin behält sich vor, weitere Genussrechte, ob verbrieft oder unverbrieft, auszugeben.

- (3) Die Genussrechte werden voraussichtlich im Zeitraum von 01.07.2026 bis 30.06.2027 in Österreich und Slowenien öffentlich angeboten. Die Emittentin behält sich das Recht vor, diese Zeichnungsfrist zu verlängern, zu kürzen und das Angebot gegebenenfalls auch komplett abubrechen. Im Falle einer Verlängerung endet die Zeichnungsfrist spätestens am 31.12.2027. Die Mindestzeichnung je Anleger:in beträgt (i) während der unten näher definierten Early-Bird-Tranche EUR 574,00 (zwei Genussrechte zum Zeichnungspreis gemäß Abs 7) und während der daran anschließenden Haupttranche EUR 383,00 (ein Genussrechte zum Zeichnungspreis gemäß Abs 7). Das öffentliche Angebot erfolgt unter Inanspruchnahme der Prospektausnahme gemäß § 3 Abs 1 Z 3 KMG. Ein Informationsblatt gemäß § 4 Abs 1 Alternativfinanzierungsgesetz iVm der Alternativfinanzierungs-Informationsverordnung wurde vor Angebotsbeginn auf der Website der Emittentin veröffentlicht und wird Anleger:innen vor Abgabe eines Zeichnungsangebots für die Genussrechte von der Emittentin zur Verfügung gestellt.
- (4) Das Angebot der Genussrechte erfolgt in zwei aufeinanderfolgenden Tranchen, nämlich (i) einer ersten Tranche mit einem angestrebten Bruttoemissionserlös von bis zu EUR 482.000 (die „**Early-Bird-Tranche**“) und (ii) einer zweiten Tranche mit einem angestrebten Bruttoemissionserlös von bis zu EUR 1.327.000 (die „**Haupttranche**“).
- (5) Die Zeichnungsfrist für die Genussrechte der Early-Bird-Tranche beginnt mit Beginn der Zeichnungsfrist gemäß § 1 Abs (3) und endet automatisch, ohne dass es einer gesonderten Erklärung der Emittentin bedarf, mit (i) Ablauf von drei Monaten nach Beginn der Zeichnungsfrist gemäß § 1 Abs (3) oder (ii) Annahme von Zeichnungsangeboten durch die Emittentin im Gesamtumfang eines Bruttoemissionserlöses von EUR 482.000 (je nach dem welches Ereignis ((i) und (ii)) früher eintritt) (jeweils das „**Ende der Early-Bird-Tranche**“).
- (6) Die Emittentin wird das Ende der Early-Bird-Tranche unverzüglich auf ihrer Website bekanntgeben. Nach dem Ende der Early-Bird-Tranche werden ausschließlich Genussrechte im Rahmen der Haupttranche angeboten. Maßgeblich für die Zuordnung eines Zeichnungsangebots zur Early-Bird-Tranche oder zur Haupttranche ist der Zeitpunkt der Annahme des Zeichnungsangebots durch die Emittentin, nicht der Zeitpunkt der Abgabe des Zeichnungsangebots durch den/die Zeichner:in.
- (7) Der Ausgabepreis pro Genussrecht beträgt für bis (einschließlich) zum Ende der Early-Bird-Tranche abgegebene Zeichnungsangebote EUR 287,00. Danach beträgt der Ausgabepreis pro Genussrecht EUR 383,00.

- (8) Die Emittentin wird dem/der jeweiligen Zeichner:in die Anzahl der zugeteilten Genussrechte in der Annahmeerklärung schriftlich oder per E-Mail bekanntgeben. Die Annahme eines Zeichnungsangebots erfolgt unverzüglich nach Eingang und Prüfung des Zeichnungsangebots und des Zeichnungsbetrags bei der Emittentin.
- (9) Bruchteile von Genussrechten werden nicht ausgegeben; die Anzahl der zuzuteilenden Genussrechte ist auf die nächste ganze Zahl abzurunden, sofern die Emittentin nicht eine für den/die Zeichner:in günstigere Rundung vornimmt.

§ 2 Gewinnbeteiligung

- (1) Die Genussrechtsinhaber:innen sind im Verhältnis des Nominales ihrer Genussrechte zum Nominale des Gesamtkapitals am Jahresgewinn im Sinne von § 2 Abs 2 beteiligt. Das Gesamtkapital besteht aus dem Stammkapital der Emittentin in Höhe von derzeit EUR 52.313,72, dem in § 1 Abs 1 genannten Genussrechtskapital sowie aus allfälligem weiteren neu ausgegebenen Genussrechts- bzw vergleichbarem Kapital (das „**Gesamtkapital**“). Die Genussrechte sind erstmals hinsichtlich des Jahresgewinns für das Geschäftsjahr 2026 gewinnberechtigt.
- (2) Der Jahresgewinn ist der Jahresüberschuss gemäß § 231 Abs 2 Z 21 UGB vor Abzug des Gewinnanteils der Genussrechtsinhaber:innen und vor Dotierung bzw Auflösung von Rücklagen (der „**Jahresgewinn**“). Der auf die Genussrechtsinhaber:innen entfallende Anteil am Jahresgewinn wird – allenfalls nach Abdeckung einer Verlustbeteiligung gemäß § 3 Abs 2 – binnen zwei Wochen nach Feststellung des Jahresabschlusses der Emittentin für das jeweilige Geschäftsjahr an die Genussrechtsinhaber:innen ausbezahlt, sofern und soweit die Ausschüttung nicht aufgrund von § 8 zu unterbleiben hat. Wird der auf die Genussrechtsinhaber:innen entfallende Anteil am Jahresgewinn in einem Jahr aufgrund von § 8 nicht oder nicht zur Gänze ausgezahlt, wird der nicht ausbezahlte Anteil in den Folgejahren (wiederum nach Maßgabe der Einschränkungen von § 8) nachgezahlt.

§ 3 Verlustbeteiligung

- (1) Die Genussrechte nehmen – erstmals hinsichtlich eines allfälligen Jahresverlusts für das Geschäftsjahr 2026 – im Verhältnis des Nominales der Genussrechte zum Nominale des Gesamtkapitals an einem Verlust der Emittentin bis zur vollen Höhe teil.
- (2) Wird das Genussrechtskapital gänzlich oder teilweise zur Abdeckung eines Verlustes verwendet, so sind künftige Jahresgewinne vor einer anderweitigen Verwendung zur Wiederauffüllung des auf die Abdeckung des Verlusts verwendeten Genussrechtskapitals zu verwenden.

§ 4

Vermögensbeteiligung

Die Genussrechtsinhaber:innen sind im Verhältnis des Nominales ihrer Genussrechte zum Nominale des Gesamtkapitals am Vermögen der Emittentin beteiligt. Im Fall der Liquidation der Emittentin haben die Genussrechtsinhaber:innen einen dementsprechenden Anspruch auf einen Teil des Liquidationserlöses. Für den Fall der Kündigung von Genussrechten wird die Vermögensbeteiligung nach Maßgabe wie in § 7 beschrieben berechnet.

§ 5

Übertragung des Genussrechts

Jede Verfügung des/der Genussrechtsinhabers:in über das Genussrecht ist an die Zustimmung der Emittentin gebunden. Dem/Der Genussrechtsinhaber:in ist es daher insbesondere ohne Zustimmung der Emittentin nicht erlaubt, das Genussrecht oder daraus resultierende Ansprüche zu verpfänden, abzutreten oder in anderer Weise zu belasten.

§ 6

Informationspflicht

Die Genussrechtsinhaber:innen erhalten während der Laufzeit des Genussrechts jeweils den aktuellen Jahresabschluss der Emittentin durch Übermittlung per E-Mail an die durch sie bekannt gegebenen E-Mail-Adressen. Die Übermittlung erfolgt binnen sechs Monaten nach Ende des jeweiligen Geschäftsjahres. Sofern dies zur Überprüfung von Ansprüchen aus diesen Genussrechtsbedingungen durch Genussrechtsinhaber:innen erforderlich ist, steht den Genussrechtsinhaber:innen ein Einsichtsrecht in den Jahresabschluss der Emittentin auch nach Beendigung ihrer Genussrechte zu.

§ 7

Dauer und Kündigung

- (1) Das Genussrechtskapital wird der Emittentin auf unbestimmte Zeit zur Verfügung gestellt.
- (2) Genussrechtsinhaber:innen können die Genussrechte unter Einhaltung einer Frist von sechs Monaten zum Ende eines jeden Kalenderjahres kündigen. Eine ordentliche Kündigung durch die Emittentin sowie durch die Genussrechtsinhaber:innen ist jedoch erstmals zum 31.12.2032 zulässig. Das Recht einer jeden Partei zur sofortigen außerordentlichen Kündigung der Genussrechte aus wichtigem Grund bleibt hiervon unberührt. Kommt es zu einer (ordentlichen oder außerordentlichen) Kündigung der Genussrechte gemäß dieser Bestimmung, haben die Genussrechtsinhaber:innen Anspruch auf ein Abschichtungsguthaben, welches (a) dem anteiligen Unternehmenswert im Verhältnis des Nominales ihrer Genussrechte zum Nominale des Gesamtkapitals der Emittentin zuzüglich (b) noch nicht ausbezahlte Gewinnanteile abzüglich (c) noch nicht aufgefüllte Verlustanteile entspricht. Der Unternehmenswert ist für Zwecke dieser

Bestimmung auf Grundlage des aus dem Jahresabschluss der Emittentin abzuleitenden EBIT, somit des Ergebnisses vor Zinsen und Steuern sowie vor Gewinnanteil der Genussrechtsinhaber:innen, zu ermitteln. Im Fall einer Kündigung zum Stichtag 31.12. ist hierzu jener Jahresabschluss der Emittentin heranzuziehen, welcher zu diesem Stichtag aufgestellt wird. Im Falle einer außerordentlichen unterjährigen Kündigung ist der zum 31.12. des der Kündigung vorangehenden Geschäftsjahres aufgestellte Jahresabschluss Grundlage für die Berechnung des Unternehmenswerts. Sollte im jeweils relevanten Jahresabschluss das Ergebnis nach Steuern negativ sein, wird für die Zwecke der Berechnung der negative Wert angesetzt. Die Formel für die Berechnung des Unternehmenswerts lautet:

$$\text{Unternehmenswert} = (\text{Umsatz} \times 1 + \text{EBIT} \times 6,55)/2$$

Beispiel: Kündigt die Emittentin die Genussrechte zum 31.12.2032 und beträgt der Umsatz im Geschäftsjahr 2032 EUR 15.000.000,00 und das EBIT im Geschäftsjahr 2031 EUR 6.800.000, so beträgt der Unternehmenswert EUR 29.770.000 (EUR 15.000.000 × 1 + EUR 6.800.000,00 × 6,55)/2. Bei einem Gesamtkapital nach Vollplatzierung in Höhe von EUR 57.460,72, bestehend aus EUR 52.313,72 Stammkapital und EUR 5.147 Genussrechtskapital, entspricht dies einem Unternehmenswert pro Genussrecht von rund EUR 518,09.

Das Abschichtungsguthaben ist dem/der abzuschichtenden Genussrechtsinhaber:in binnen zwei Wochen ab Feststellung des relevanten Jahresabschlusses durch den/die Gesellschafter:in der Emittentin (welche spätestens bis 30.6. des Folgejahres zu erfolgen hat) von der Emittentin bekannt zu geben und binnen weiterer drei Wochen zur Zahlung fällig, sofern und soweit dessen Auszahlung nicht aufgrund von § 8 zu unterbleiben hat. Unterbleibt die Auszahlung zunächst (allenfalls teilweise) aufgrund von § 8, ist das (restliche) Abschichtungsguthaben auszuzahlen, sobald § 8 der Auszahlung nicht mehr entgegensteht. Die Zahlung hat auf das vom/von der Genussrechtsinhaber:in im Zeichnungsangebot bekannt zu gebende Konto zu erfolgen, sofern der/die Genussrechtsinhaber:in der Emittentin nicht eine andere Kontoverbindung bekannt gibt.

- (3) Sowohl die Emittentin als auch die Genussrechtsinhaber:innen können die Genussrechte mit sofortiger Wirkung kündigen, wenn ein Exit-Ereignis eintritt (die „**Exit-Kündigung**“). Die Emittentin hat die Genussrechtsinhaber:innen unverzüglich per E-Mail über den Eintritt eines Exit-Ereignisses zu informieren. Das Recht zum Ausspruch einer Exit-Kündigung endet im Fall der Emittentin binnen fünf Wochen nach Eintritt des Exit-Ereignisses, im Fall der Genussrechtsinhaber:innen binnen fünf Wochen ab Versand der Informations-E-Mails. „**Exit-Ereignis**“ meint den Abschluss einer verbindlichen Dokumentation (etwa Kauf- und Abtretungsvertrag), auf deren Basis ein oder mehrere Dritte unmittelbar oder mittelbar in einem

oder mehreren zeitlich eng zusammenhängenden Erwerbsschritten (a) die Mehrheit der Geschäftsanteile an der Emittentin oder (b) das ganze Gesellschaftsvermögen der Emittentin (im Sinne von § 237 Abs 1 AktG) erwerben. „**Dritte**“ im Sinne dieser Bestimmung sind natürliche und juristische Personen, die mit den derzeitigen direkten und indirekten Gesellschafter:innen der Emittentin weder verbunden (§ 189a Z 8 UGB), noch deren Angehörige (§ 25 BAO) sind. Kommt es zu einer Exit-Kündigung, haben die Genussrechtsinhaber:innen Anspruch auf ein Abschichtungsguthaben, welches (a) dem anteiligen Unternehmenswert im Verhältnis des Nominales ihrer Genussrechte zum Nominale des Gesamtkapitals der Emittentin zuzüglich (b) noch nicht ausbezahlte Gewinnanteile abzüglich (c) noch nicht aufgefüllte Verlustanteile entspricht. Der Unternehmenswert entspricht für Zwecke der Exit-Kündigung jener Bewertung der Emittentin, welche der/die Erwerber:in beim Exit-Ereignis für einen Gesamterwerb der Emittentin bzw ihres gesamten Vermögens zugrunde legt bzw legen würde. Das Abschichtungsguthaben wird erst fällig, soweit und sobald der Kaufpreis aus dem Exit-Ereignis tatsächlich bei der Emittentin bzw deren Gesellschafter:innen eingegangen ist und ist binnen drei Wochen nach dem jeweiligen Kaufpreiszufuss zur Zahlung fällig, sofern und soweit dessen Auszahlung nicht aufgrund von § 8 zu unterbleiben hat. Erfolgt die Zahlung des Kaufpreises in Raten oder unterliegt der Kaufpreis einer Earn-out-Struktur oder vergleichbaren bedingten oder aufgeschobenen Kaufpreiskomponenten, so wird das Abschichtungsguthaben entsprechend ratenweise fällig, jeweils betragsmäßig proportional zum tatsächlichen Kaufpreiszufuss bei der Emittentin bzw deren Gesellschafter:innen, und ist binnen drei Wochen nach dem jeweiligen Zufuss zur Zahlung fällig. Unterbleibt die Auszahlung zunächst (allenfalls teilweise) aufgrund von § 8, ist das (restliche) Abschichtungsguthaben auszuzahlen, sobald § 8 der Auszahlung nicht mehr entgegensteht. Kommt es, aus welchem Grund auch immer, nicht zum Vollzug des Exit-Ereignisses, werden Exit-Kündigungen unwirksam und die Genussrechte bestehen unverändert weiter.

§ 8

Qualifizierte Nachrangigkeit, Grundsatz der Kapitalerhaltung

- (1) Die Genussrechtsinhaber:innen erklären hiermit ausdrücklich und unwiderruflich die uneingeschränkte qualifizierte Nachrangigkeit aller ihrer Forderungen (Gewinnansprüche, Abfindungsguthaben etc) gegenüber der Emittentin aus diesen Genussrechtsbedingungen.
- (2) Die Genussrechtsinhaber:innen können Zahlungen aufgrund der Genussrechtsbedingungen nur dann fordern, wenn dies bei der Emittentin keinen Grund zur Eröffnung eines Insolvenzverfahrens begründet, also nicht zu einer Überschuldung oder Zahlungsunfähigkeit der Emittentin führt.
- (3) Insofern treten die Ansprüche der Genussrechtsinhaber:innen aus den Genussrechten hinter alle gegenwärtigen und künftigen Forderungen anderer Gläubiger:innen der Emittentin, soweit die

anderen Gläubiger:innen nicht ebenfalls eine Nachrangvereinbarung geschlossen haben. Hinsichtlich anderer ebenfalls im Rang zurückgetretener Gläubiger:innen besteht Gleichrangigkeit.

- (4) Kommt es – aus welchen Gründen auch immer – zu einer Insolvenz oder Liquidation der Emittentin, erfolgt eine Befriedigung der Genussrechtsinhaber:innen erst dann, wenn sämtliche andere, nicht gleichrangigen Gläubiger:innen zuvor vollständig befriedigt worden sind.
- (5) Die Auszahlung von Gewinnanteilen der Genussrechtsinhaber:innen und von Abschichtungsguthaben erfolgt nur nach dem Grundsatz der Kapitalerhaltung. Voraussetzung für jede Zahlung an Genussrechtsinhaber:innen ist daher, dass der auszuzahlende Betrag in den frei verfügbaren Eigenmittelbestandteilen der Emittentin Deckung findet. **„Frei verfügbare Eigenmittelbestandteile“** sind solche, die nicht nach Gesetz oder Gesellschaftsvertrag der Emittentin besonders gegen Auszahlung geschützt sind, insbesondere der potenziell ausschüttungsfähige Bilanzgewinn sowie die freien Rücklagen. Die Bemessung zahlbarer Beträge erfolgt nach Maßgabe der in den §§ 2 bzw 7 genannten Jahresabschlüsse der Emittentin, wobei nach dem Stichtag des relevanten Jahresabschlusses (a) allenfalls eingetretene Verluste im Sinne des § 82 Abs 5 GmbHG sowie (b) sonstige Maßnahmen, die zu einer Verringerung der frei verfügbaren Eigenmittelbestandteile der Emittentin geführt haben, zu berücksichtigen sind.

§ 9

Sonstige Bestimmungen

- (1) Kommt es bei der Emittentin zu (a) einer Ausgabe von neuen Geschäftsanteilen im Rahmen einer ordentlichen Kapitalerhöhung mit einem Übernahmepreis, der unter dem Verkehrswert liegt, (b) einer Ausgabe von neuen Genussrechten oder vergleichbarem Kapital (im Sinne von § 3 Abs 1) unter dem Verkehrswert oder (c) einer Kapitalerhöhung aus Gesellschaftsmitteln (etwa nach dem Kapitalberichtigungsgesetz), so haben die Genussrechtsinhaber:innen das Recht auf Erwerb von Genussrechten, deren Erwerb eine sonst eintretende vermögensmäßige Verwässerung der Genussrechtsinhaber:innen ausgleicht.
- (2) Bekanntmachungen sowie rechtsverbindliche Erklärungen der Emittentin gegenüber den Genussrechtsinhaber:innen erfolgen, sofern in diesen Genussrechtsbedingungen nicht ausdrücklich anders vereinbart, mit verbindlicher Wirkung für und gegen die Genussrechtsinhaber:innen auf der Website der Sensus Pura Austria GmbH unter folgendem Link www.sensuspura.com/project/imd. Einer gesonderten Benachrichtigung der einzelnen Genussrechtsinhaber:innen bedarf es mangels anderer ausdrücklicher Regelung nicht. Endet das Vertragsverhältnis zwischen der Emittentin und der Sensus Pura Austria GmbH – gleich aus welchem Grund –, so wechselt die in dieser Bestimmung vorgesehene Kommunikations- und Bekanntmachungsinfrastruktur automatisch und ohne weitere Formalitäten auf die Website der Emittentin. Die Emittentin ist in diesem Fall berechtigt und verpflichtet, sämtliche

investorenbezogenen Bekanntmachungen und rechtsverbindlichen Erklärungen gegenüber den Genussrechtsinhaber:innen direkt über ihre eigene Website vorzunehmen.

- (3) Sollten irgendwelche Bestimmungen dieser Genussrechtsbedingungen ganz oder teilweise unwirksam sein oder werden, so bleiben die übrigen Bestimmungen dieser Genussrechtsbedingungen in Kraft.
- (4) Für sämtliche Rechtsverhältnisse im Zusammenhang mit den durch diese Bedingungen geregelten Genussrechten gilt österreichisches Recht. Für alle Rechtsstreitigkeiten im Zusammenhang mit den Genussrechten wird die ausschließliche Zuständigkeit des für 1010 Wien sachlich zuständigen Gerichts vereinbart. Verbraucher:innengerichtsstände bleiben davon unberührt.